



Auszug Tierärztekammer Newsletter Januar 2018:

Heimtierausweis und kein Ende... der Umgang mit Sonderfällen

Die tägliche Routine ist mittlerweile da – schließlich haben wir den „neuen“ Heimtierausweis jetzt seit drei Jahren. Und so geraten wir nicht mehr in Panik, wenn wir einen neuen Ausweis ausfüllen sollen, wissen, wo die Laminierfolien hingehören, haben längst einen Stempel für die lästige Seite mit den Tierarzt-daten im Einsatz und unterschreiben diese ganz selbstverständlich – aber: einige Fragen verunsichern uns immer noch.

Hier die häufigsten Beispiele:

Fall 1: Übertragung fremder Impfungen

Ein Hund soll morgen ins europäische Ausland mitreisen. Die Impfungen der letzten Zeit sind lückenlos und die Tollwutwirksamkeit gilt bis nächstes Jahr. Die Dokumentation der Impfungen liegen aber nur in einem gelbem Impfpass, durchgeführt in einer anderen deutschen Praxis, vor. Diese Praxis ist heute jedoch geschlossen. Jetzt soll der Heimtierausweis von Ihnen ausgestellt werden. Können Sie die Impfung des Kollegen übertragen und die Wirkdauer übernehmen?

Lösung: Wenn man die Tollwutimpfung nicht selbst durchgeführt hat, kennt man die genaue Gültigkeitsdauer nicht, insbesondere dann, wenn nur eine Impfung im Ausweis steht und man den vorherigen Impfstatus nicht kennt oder der Ausweis kein (oder kein ausgefülltes) „Gültig bis“-Feld hat.

Auf der sicheren Seite ist man, wenn man hier nicht mit eigener Unterschrift die fremden Daten bestätigt, als hätte man die Impfung selbst durchgeführt, sondern nach Abschrift aller Daten (inklusive MHD und Chargennummer) im Unterschriftsfeld einfügt: "laut Impfpass Nr. 12345, ausgestellt von Dr. Beispiel" - um wirklich nur zu unterschreiben, dass man es gesehen, aber nicht selbst gemacht hat. Den alten Ausweis sollten die Besitzer dann unbedingt mitführen.

Fall 2: Ausweis ohne Chip?

Ein 12 Wochen alter Hund soll bei der Tollwut-Impfung noch nicht gechipt werden, die Besitzer möchten dies erst bei der Kastration machen, wenn das Tier ohnehin in Narkose liegt. Die Kennzeichnungs-Pflicht besteht laut nds. Hundegesetz ja erst mit 6 Monaten. Darf man einen EU-Heimtierausweis für den Nachweis der Tollwut-Impfung ausstellen?

Lösung: Nein. Der Heimtierausweis ist als eindeutiger Identitätsnachweis gedacht und muss daher die Chip-Nummer enthalten. Man kann den Ausweis natürlich schon mit allen Daten und Impfungen füllen, ihn aber erst dem Halter übergeben, wenn auch der Chip gesetzt wurde, die Chip-Nr. eingetragen ist und die entsprechende Seite ausgefüllt und laminiert ist. Wenn der Halter bis zur Tollwut-Impfung einen Nachweis über die Impfung benötigt, kann man einen "gelben" nationalen Pass ausstellen. Im Zweifelsfall immer zunächst den gelben Ausweis ausfüllen!

Fall 3: Ausweis ohne Tollwut-Impfung?

Eine Hündin hat Welpen, Sie impfen die achtwöchigen Tiere – nicht gegen Tollwut, da das Muttertier über einen gültigen Impfschutz verfügte. Der Züchter möchte auch gleich alle Welpen chippen lassen und den „blauen“ Ausweis für seine Käufer haben. Dürfen Sie diesen ohne Tollwut-Impfung ausstellen?

Lösung: Ja. Der EU-Heimtierausweis ist primär ein Identitätsnachweis und zusätzlich ein Nachweis der Tollwutimpfung und sonstiger für eine Reise ins Ausland nötigen Nachweise. Daher wird besonderer Wert auf die Sicherung der Kennzeichnungsdaten gelegt (die Seite mit der Chip-Nr. wird nach dem Eintrag laminiert) und der ausstellende Tierarzt muss mit Kontaktdaten und Unterschrift eingetragen werden. Ein Ausweis kann daher ohne

Eintragung einer Tollwut-Impfung erstellt und abgegeben werden, jedoch nicht vor der eindeutigen Kennzeichnung des Tieres. Der Ausweis ist so aber noch kein gültiges Dokument für eine Reise in andere Länder. Für Reisen innerhalb der EU ist die Tollwutimpfung grundsätzlich erforderlich und muss im EU-Heimtierpass vermerkt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, dass länderspezifische, weitergehende Regelungen existieren. Über diese muss sich der Reisende selbst informieren. Eine erschöpfende Auskunftsverpflichtung seitens des Tierarztes besteht nicht.

Fall 4: Übertragung ausländischer Impfungen

Ein Kunde bringt einen Hund aus dem Ausland mit, der nur einen nationalen Impfausweis aus dem Herkunftsland hat – er wurde an der Grenze nicht kontrolliert. Der Hund soll nun einen internationalen Ausweis bekommen. Dürfen Sie die Impfungen aus dem nationalen Ausweis eines anderen Landes übernehmen?

Lösung: Im Prinzip ist es eine Verschärfung des ersten Falles. Geht man es ganz korrekt an, müsste durch die zuständige Behörde des Herkunftslandes bestätigt werden, dass der Ausweis dort Gültigkeit hat und die Daten korrekt eingetragen sind. Die Wirksamkeit der damit bestätigten Impfungen müsste der übertragende Tierarzt zu seiner Absicherung labortechnisch durch eine Blutuntersuchung nachweisen lassen. Schon aufgrund des entstehenden Aufwands und der zu erwartenden Kosten ist es sinnvoller, den Ausweis im Zusammenhang mit der nächsten bei Ihnen durchgeführten Impfung auszustellen. Eine vorgezogene Impfung kann in Betracht gezogen werden, wenn es die Umstände erfordern. Wenn Sie die Gültigkeit dieser Impfung ab sofort angeben möchten, sollten Sie erstens wie in Fall 1 den Hinweis auf den ursprünglichen Ausweis geben und zweitens den Besitzer informieren, dass der alte Ausweis mitzuführen ist, bis die in Deutschland durchgeführte Impfung zweifelsfrei wirksam ist.

Dr. Christiane Bärsch & Gf. Holger Lorenz

Ergänzung zum Artikel „Heimtierausweis und kein Ende – Umgang mit Sonderfällen“:

In der Ausgabe des Januar-Newsletter (versendet am 29. Januar 2018) wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit die Thematik stark verkürzt dargestellt. Wir bitten daher, ergänzend zu diesem benannten Artikel zu beachten, dass im Falle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs eine eingetragene Tollwutimpfung nur dann gültig ist, wenn das Tier zu diesem Zeitpunkt bereits mit einem Transponder ausgestattet wurde. Eine entsprechende Kontrolle kann innerdeutsch auch in den definierten Zollbereichen zu den angrenzenden Ländern erfolgen.

Gf. Holger Lorenz

Quellen:

VERORDNUNG (EU) Nr. 576/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 577/2013 DER KOMMISSION vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates